

# **Dorfkorporation Weite**

## **Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens**

# Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Dorfkorporation Weite

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Weite

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>  
sowie Art. 29 der Korporationsordnung der Dorfkorporation Weite vom 11. April 2013  
und in Anwendung der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung<sup>2</sup>

als Reglement:

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen der Korporation.
Abschreibungssätze	<b>Art. 2</b> Die Abschreibung erfolgt auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert. Die Abschreibungssätze sind im Anhang 2 festgelegt.
Zusammenhang zu Stromversorgungsgesetzgebung	<b>Art. 3</b> Zur Umsetzung der Vorschriften laut Stromversorgungsgesetzgebung wird die Aktivierungsrichtlinie im Anhang 1 zu diesem Reglement angewendet. Die darin aufgeführte Aktivierungsgrenze gilt sowohl in der Finanz- als auch in der Betriebsbuchhaltung.
Aufhebung bisheriger Beschlüsse	<b>Art. 4</b> Die bisherigen Beschlüsse über Abschreibungen werden aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2014 angewendet. Es ersetzt die Abschreibungsreglemente der Elektrokorporation Weite vom 25. Oktober 2012 und das Abschreibungsreglement der Dorfkorporation Weite vom 9. Januar 2012.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Weite erlassen am 15. September 2014.

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Aktuar:

Paul Gabathuler

Karl Kaufmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober 2014 bis 20. November 2014.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> SR 734.7, SR 734.71

## **Anhang 1: Aktivierungsrichtlinie der Dorfkorporation Weite**

### **1. Ausgangslage**

Laut Stromversorgungsverordnung (Art. 7 Abs. 4 StromVV) muss jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer die Regeln ausweisen, nach denen Investitionen aktiviert werden, also eine Aktivierungsrichtlinie festlegen und befolgen. Zudem müssen die Nutzungsdauern für die kalkulatorische Abschreibung festgelegt werden (Art. 13 Abs. 1 StromVV).

Die eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) kontrolliert die anrechenbaren Netzkosten, aus denen die Netznutzungstarife bestimmt werden. Zu den anrechenbaren Netzkosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Netzanlagen, die in der Finanzbuchhaltung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) aktiviert und diesem Wert entsprechend in der Anlagebuchhaltung erfasst wurden. Für Anlagen, deren Anschaffungskosten in den Aufwand (z. B. unter „Unterhalt, Reparatur, Ersatz URE“) gebucht wurden, dürfen keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eingerechnet werden, weil diese Kosten bereits über die Betriebskosten in die anrechenbaren Netzkosten einfließen (der Gesetzgeber untersagt eine doppelte Einrechnung der Kosten). Dasselbe gilt für die Stromerzeugungsanlagen und deren Anschaffungskosten, aus denen die Stromgestehungskosten berechnet werden müssen (sofern das EVU eigene Produktionsanlagen, wie z. B. ein Wasserkraftwerk, besitzt).

### **2. Aktivierung von Neu- und Ersatzinvestitionen (Zugänge), Aktivierungsgrenze**

Anlagen, die gekauft und/oder selbst hergestellt werden und die nach der Inbetriebnahme mehrere Jahre genutzt werden, werden aktiviert, wenn deren Anschaffungs- und Herstellwerte (=Baukosten) die selbst gewählte Aktivierungsgrenze überschreiten. Sie werden in der Finanzbuchhaltung (Fibu) und der Betriebsbuchhaltung (Bebu; auch Kostenrechnung genannt) jährlich linear abgeschrieben.

**Allgemeine Aktivierungsgrenze (für Fibu und Bebu) = CHF 10'000.- (exkl. MWSt.)<sup>3</sup>**

Bei Bedarf können auch Anlagen mit tieferen Anschaffungs-/Herstellwerten aktiviert werden.

---

<sup>3</sup> Im Kanton St. Gallen darf dieser Wert den Grenzwert nach Art. 13 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 151.53) nicht überschreiten, d.h. er muss bei Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern tiefer als CHF 30'000 sein.

### 3. Bestimmung der Anschaffungs- und Herstellwerte (=Baukosten)

Die Anschaffungs- und Herstellwerte (AHW) werden wie folgt bestimmt:

- Summe der Fremdleistungen (bezahlte Beträge laut Lieferantenrechnungen, exkl. MWSt.)  
plus Summe der Eigenleistungen (im Projekt notierte Mitarbeiterstunden zu einem mittleren internen Stundenansatz von **CHF 80.- pro Stunde**).
- Zu berücksichtigen sind die Baukosten für Standortvorbereitung (inkl. geringfügige Abbruchkosten), Transport/Versicherung, Installation/Montage, Schulung/Instruktion, Planung und Projektierung (Honorare für Architekten und Ingenieure), eigene Personalaufwendungen.
- Es dürfen nicht eingerechnet werden: Verwaltungskosten (z.B. Aufwand der Buchhaltung für das Projekt, Aufwand für Werbung); Abbruchkosten, die mehr als 5% der Projektkosten ausmachen; Baukosten, die bereits in den Aufwand gebucht wurden.

### 4. (Investitions-)Kostenbeiträge

Kostenbeiträge (Anschlussgebühren) werden wie folgt behandelt:

- Sämtliche Kostenbeiträge werden passiviert und mit der dem Anlageobjekt entsprechenden Nutzungsdauer abgeschrieben (daraus ergibt sich ein jährlicher Erlös bzw. eine jährliche Kostenminderung in der Kostenrechnung).

### 5. Verhältnis Finanzbuchhaltung (Fibu) zu Betriebsbuchhaltung (Bebu)

Die Investitionsrechnung (Plan-Werte des Voranschlags und Ist-Werte der Rechnung) wird nach den vorstehend beschriebenen Regeln erstellt. Die Summe der kalkulatorischen Anschaffungs- und Herstellwerte (AHW)<sup>4</sup> der pro Geschäftsjahr in der Anlagebuchhaltung erfassten Anlageobjekte muss gleich der Summe der Ist-Werte der in der Fibu aktivierten Investitionen sein (kalkulatorische AHW = buchhalterische AHW). Die Anschaffungs- und Herstellzeitwerte (AHZW)<sup>5</sup> in der Bebu berechnen sich nach linearer Abschreibung über die in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle (Anhang 2) festgelegten Abschreibungsdauern. Die Anschaffungs- und Herstellzeitwerte in der Fibu (= Buchwerte) berechnen sich über die in Spalte 5 der nachstehenden Tabelle (Anhang 2) festgelegten Abschreibungsdauern, die die kantonalen Vorgaben

---

<sup>4</sup> auch Einstandswerte oder Nennwerte genannt

<sup>5</sup> Auch Restwerte genannt

erfüllen.<sup>6</sup> Die Buchwerte stimmen also im Normalfall nicht mit den Zeitwerten der Betriebsbuchhaltung überein (buchhalterische AHZW  $\neq$  kalkulatorische AHZW).

## **6. Aktivierungszeitpunkt**

Finanzbuchhaltung: Es wird im Inbetriebnahmejahr eine volle Abschreibung vorgenommen (nicht pro rata).

Betriebsbuchhaltung: Alle Anlagen werden am Ende des Inbetriebnahmejahres aktiviert, in der Anlagebuchhaltung erfasst und ab 1. Januar des Jahres nach der Inbetriebnahme abgeschrieben.

## **7. Abbruch und/oder Verkauf von Anlageobjekten (Abgänge)**

Ein Anlageabbruch hat im entsprechenden Geschäftsjahr eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe des buchhalterischen bzw. kalkulatorischen AHZW zur Folge. Beim Verkauf wird der Erlös berücksichtigt.

---

<sup>6</sup> Art. 111 Gemeindegesetz (sGS 151.2): „Im Verwaltungsvermögen werden Ausgaben der Investitionsrechnung, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, aktiviert und planmässig abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt höchstens 25 Jahre. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.“

**Anhang 2: Nutzungsdauern nach VSE bzw. SVGW und Festlegung der Abschreibungsdauer für die Abschreibung in Bebu und Fibu**

Sp. 1	Spalte 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Pos.	Anlagekategorie (Anlagegruppe)	Nutzungsdauer	Abschreibungsdauer	
		(Jahre)	Bebu (Jahre)	Fibu (Jahre)
<b>1</b>	<b>MS- und NS-Verteilnetz (Netzebenen 4 bis 7)</b>	<b>nach VSE</b>		
1.01	Trasse Rohranlage MS und NS	55 - 60	57	20
1.02	MS-Kabel	35 - 40	37	20
1.03	NS-Kabel (Energiekabel)	35 - 40	37	20
1.04	Nachrichtenbodenkabel (verlegtes Signalkabel)	20 - 25	22	20
1.05	MS- Freileitung (Holz)	20 - 25	22	20
1.06	MS- Freileitung (Stahl oder Beton)	35 - 40	37	20
1.07	NS- Freileitung (Holz)	20 - 25	22	20
1.08	Nachrichtenkabel Freiluft (aufgehängtes Signalkabel)	15 - 20	17	20
1.09	Unterwerk Gebäude (Hauptstationen)	45 - 50	n.E.	n.E.
1.10	Unterwerk Netztrafo (Reguliertrafo)	30 - 35	n.E.	n.E.
1.11	Unterwerk Leitungsfelder (Schaltanlagen)	30 - 35	n.E.	n.E.
1.12	Unterwerk Schutz-/Messanlagen, Leittechnik, Rundsteueranlagen, Kondensatorbatterien	10 - 15	n.E.	n.E.
1.13	Trafostation Gebäude konventionelle Bauweise	45 - 50	42	20
1.14	Trafostation Gebäude Leichtbauweise	30 - 35	32	20
1.15	Trafostation Trafo (Verteiltrafo)	30 - 35	32	20
1.16	Masttrafostation (Stahl, Holz) inkl. elektr. Ausrüstung	25 - 30	30	20
1.17	Trafostation Schaltanlagen (luft- oder gasisoliert)	25 - 35	30	20
1.18	Trafostation Steuer-/Mess-/Schutzeinrichtungen, Kondensatorbatterien usw.	10 - 15	12	20
1.19	Kundenanschlüsse Kabel	35 - 40	32	20
1.20	Kundenanschlüsse Freileitung	20 - 25	22	20
1.21	(Kabel-)Verteilkabinen	35 - 40	37	20
1.22	Zähler und Messeinrichtungen mechanisch	20 - 25	22	Lfde Rg
1.23	Zähler und Messeinrichtungen elektronisch	10 - 15	12	Lfde Rg
1.24	Fahrbare Stromaggregate	15 - 20	15	5
1.25	Öffentliche Beleuchtung Kabel	35 - 40	n.E.	n.E.
1.26	Öffentliche Beleuchtung Freileitung (komplett)	20 - 25	n.E.	n.E.
1.27	Öffentliche Beleuchtung oberirdisch (Kandelaber etc.)	20 - 25	n.E.	n.E.
1.28	Rundsteuerempfänger	k. Angabe	20	Lfde Rg
1.29	Muffenschacht	k. Angabe	25	20

Sp. 1	Spalte 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Pos.	Anlagekategorie (Anlagegruppe)	Nutzungs- dauer	Abschreibungsdauer	
		(Jahre)	Bebu (Jahre)	Fibu (Jahre)
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anlagen</b>	<b>nach VSE</b>		
2.01	Grundstücke	k.A.	0	k.A.
2.02	Betriebsgebäude (je nach Bauweise)	30 - 50	50	20
2.03	Verwaltungsgebäude (je nach Bauweise)	40 - 60	50	20
2.04	Geschäftsausstattung, Mobiliar	5 - 10	7	5
2.05	Vermittlungsanlagen (Telefon-, Funkanlagen)	5 - 10	7	5
2.06	Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Messinstrumente	5 - 10	7	5
2.07	Lagereinrichtungen	15 - 20	20	5
2.08	EDV-Anlagen, Hardware	3 - 5	4	3
2.09	EDV-Anlagen, Software, inkl. Einführung	3 - 6	4	3
2.10	Leichtfahrzeuge	3 - 8	5	5
2.11	Schwerfahrzeuge	10 - 20	15	5
<b>3</b>	<b>Erzeugungsanlagen</b>	<b>nach VSE</b>		
3.01	WKK-Anlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW)	10 - 15	15	10
3.02	Windkraftwerke, Solarkraftwerke (PV-Anlagen)	10 - 20	20	10
	Wasserkraftanlagen			
3.03	- Staumauern, Staudämme	40 - 80	n.E.	n.E.
3.04	- Triebwasserweg (Druckleitungen)	40 - 80	50	25
3.05	- Wehranlagen, Fassungen, Freispiegelstollen	40 - 80	50	25
3.06	- (Druck-)Stollen, Wasserschloss, Druck- schacht, Ausgleichsbecken	40 - 80	50	25
3.07	- Bauten für Transportwege	40 - 80	50	25
3.08	- Turbinen, Generatoren, Blocktrafo	30 - 40	25	25
3.09	- Kraftwerknetzanlagen (Primäranlagen)	30 - 35	25	25
3.10	- Stahlwasserbau, übrige Wasserbauanlagen	40 - 80	25	25
3.11	- Steuer-/Schutz/Messanlagen (Sekundäranla- gen)	10 - 15	15	25
3.12	- Kraftwerksleittechnik	10 - 15	15	25
<b>4</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>nach SVGW</b>		
4.01	Wasserfassungen, Brunnenstuben	40 - 50	50	20
4.02	Aufbereitungsanlagen	30 - 35	33	20
4.03	Pumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	45 - 55	50	20
4.04	Leitungen und Hydranten	75 - 85	80	20
4.05	Reservoirs	65 - 70	66	20

Sp. 1	Spalte 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Pos.	Anlagekategorie (Anlagegruppe)	Nutzungsdauer	Abschreibungsdauer	
		(Jahre)	Bebu (Jahre)	Fibu (Jahre)
4.06	Mess-, Steuer- und Regelanlagen	15 - 25	20	15
<b>9</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>nach VSE</b>		
9.01	Anlagen in Bau	k.A.	k.A.	k.A.
9.02	Konzession	Konzessionsdauer		
9.03	Anlagerechte	wie Anlage		

Lfde Rg = wird in die laufende Rechnung (Aufwand) gebucht

n.E. = nicht im Eigentum der Korporation

k.A. = keine Abschreibung

VSE = Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

SVGW = Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs